



ANHANG 1

Gute klinische Praxis:

Gemeinsame Einwilligung und Entscheidungsfindung

Die Einholung der Einwilligung nach Aufklärung Ihrer Patienten vor der Durchführung jeglicher Untersuchung und/oder Behandlung gilt gesetzlich als gute klinische Praxis.

Bevor der Osteopath seine Patienten untersucht oder behandelt, stellt er sicher, dass:

- die Patienten eine klare Vorstellung davon haben, was sie realistischerweise von ihm als Osteopathen erwarten können.
- die Patienten über den Nutzen und die potenziellen Risiken der von ihm vorgeschlagenen Untersuchung und Behandlung informiert werden.
- er mögliche alternative Behandlungsmöglichkeiten bespricht.
- die Patienten ihr Recht auf Begleitung verstanden haben.
- die Patienten darüber informiert werden, dass sie ihre Einwilligung jederzeit zurückziehen können.
- die aufgeklärte Einwilligung zur Untersuchung und Behandlung eingeholt und entsprechend in der Patientenakte vermerkt wird.

Der Osteopath bestärkt seine Patienten:

- Fragen zu stellen.
- sich aktiv an der Entscheidungsfindung bezüglich seiner Therapie zu beteiligen.

Wichtige Merkmale:

- Eine aufgeklärte Einwilligung muss freiwillig, von einer gut informierten und urteilsfähigen Person gegeben werden.
- Aus bestimmten Gründen – wie Krankheit, geistige Verfassung oder Alter – sind Patienten möglicherweise nicht in der Lage, eine aufgeklärte Einwilligung zu erteilen.
- Bei Kindern sollten diese immer in das Einwilligungsverfahren einbezogen werden, wenn sie die Fähigkeit haben, die jeweiligen Aspekte zu verstehen.
- Einige Patienten erfordern möglicherweise eine Bedenkzeit, die eingehalten werden muss.
- **Die Einholung der Einwilligung ist ein sich ständig weiterentwickelnder Prozess, der in sämtlichen Etappen der Untersuchung, Behandlung und Therapie von wesentlicher Bedeutung ist.**